

Aufhebung Aufstallungsanordnung Geflügel

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. (10/2021) zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. (02/2020) des Landkreises Osnabrück zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (GeflPestSchV*)

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12.11.2020, Nummer (02/2020), auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **Freitag, den 23.04.2021, 00.00 Uhr in Kraft.**

Begründung:

Die Aktualisierung der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung hat ergeben, dass die Aufstallung von Geflügel nicht mehr zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Bei der Aktualisierung der Risikobewertung wurden die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts, die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, Monitoring-Untersuchungen von Wildvögeln im Gebiet von Stadt und Landkreis Osnabrück, das Auftreten der Geflügelpest bei Geflügel und Wildvögeln und die Veränderungen der Witterung berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Osnabrück zu richten.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass die allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 2 bis 7 Geflügelpest-Verordnung weiterhin zu beachten sind.

Osnabrück, den 22.04.2021
Im Auftrag

Gez.
Dr. Fritzemeier
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der zurzeit geltenden Fassung